

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 31. März 1950, Nummer 5

Autor(en): **J.B. / Güller, W. / Cotti, Benno**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **95 (1950)**

Heft 13

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

31. März 1950 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 44. Jahrgang • Nummer 5

Inhalt: Die Disziplinarartikel im neuen Volksschulgesetz — Konferenz der Oberstufen-Lehrer: Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1949 (Fortsetzung) — Ein ungerechtfertigter Angriff — Berichtigung

Die Disziplinarartikel im neuen Volksschulgesetz

J. B. — Seit Jahren schon fordern alle Personalverbände des Kantons Zürich ein Gesetz über eine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Seit Jahren schon soll eine fertige Vorlage in einer der vielen Schubladen des Kaspar-Escher-Hauses warten, bis sie endlich vom Regierungsrat zur Beratung dem Kantonsrat überwiesen wird. Im Herbst 1948 nahmen sogar die Behörden aus der Vorlage der «Abänderung der Verordnung zum Gesetze betr. das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908» die Disziplinarbestimmungen mit der Begründung heraus, es werde nächstens eine kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen, der sämtliche Personalgruppen unterstellt würden. Diese Disziplinarbestimmungen wurden fallen gelassen, trotzdem Juristen sie als mustergültig bezeichneten und das Polizeikorps sie begrüsst hätte.

Warum soll nun aber im neuen Volksschulgesetz eine spezielle Disziplinarordnung für Volksschullehrer geschaffen werden? Und dazu noch eine so mangelhafte, in der die grundlegendsten Rechtsgrundsätze nicht enthalten sind: Durchführung einer Untersuchung durch eine neutrale Instanz, Einsichtnahme in die Akten und Einvernahme der Zeugen und Gewährspersonen in Anwesenheit des in Untersuchung Gezogenen. Auch die Volksschullehrer sind ja kantonale Angestellte und haben das Recht auf gleiche Behandlung wie alle andern Personalgruppen.

Die Konferenz der Personalverbände beschloss daher auf Antrag des Kantonalvorstandes des ZKLV:

1. in einer Eingabe den Regierungsrat zu ersuchen, endlich die Gesetzesvorlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Kantonsrat zur Beratung zu überweisen;

2. in einer Eingabe den Kantonsrat zu ersuchen, die Paragraphen über das Disziplinarwesen im neuen Volksschulgesetz zu entfernen und die Volksschullehrer wie alle andern Personalgruppen der zu schaffenden Verwaltungsgerichtsbarkeit zu unterstellen.

Eingabe:

Konferenz der Personalverbände

Zürich, den 15. März 1950

An den Kantonsrat des Kantons Zürich,
Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Kantonsräte,

Der Antrag der kantonsrätlichen Kommission für ein Gesetz über die Volksschule enthält als sechsten Titel einen Abschnitt über das Disziplinarwesen (§§ 105 bis 115).

Die sämtlichen Personalorganisationen im Kanton Zürich, nämlich:

1. VPOD; 2. Verein der Staatsangestellten; 3. Verein der Kantonspolizei Zürich; 4. Kantonalzürcherischer Lehrerverein; 5. Verein der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen; 6. Pfarrverein des Kantons Zürich; umfassen ca. 5500 Mitglieder;

beantragen Ihnen hierdurch, die genannten Disziplinarbestimmungen im Entwurf über das Volksschulgesetz zu streichen, eventuell die Materie auf den Verordnungsweg zu verweisen.

Begründung:

Seit Jahren ringt das Staatspersonal um eine für die gesamte Beamtenschaft massgebende Disziplinarordnung. Mangels einer solchen Regelung entbehrt bis heute der Beamte, gegen den sich eine Disziplinaruntersuchung richtet, der elementarsten Rechtsschutzbestimmungen, auch derjenigen Minimalgarantien, die z. B. die Strafprozessordnung einem Angeschuldigten bietet. Das Staatspersonal wird in diesen Tagen mit einem erneuten Vorstoss beim Regierungsrat um die beförderliche Schaffung von Disziplिनarnormen nachsuchen, welche einem in Untersuchung gezogenen Beamten die grundlegenden Verteidigungsrechte, wie das Recht der Verbeiständung, die Durchführung der Einvernahmen von Gewährspersonen bzw. Zeugen in seiner Gegenwart, sowie das Recht der Akteneinsichtnahme, gewährleisten. Ferner soll die Untersuchung, wie der Entscheid über den Disziplinarfall, in die Hände einer neutralen Instanz gelegt werden (Gewaltentrennung). Der Staatsangestellte soll nicht schlechter gestellt sein als der private Dienstpflichtige, dessen Schicksal bei Arbeitskonflikten dem Richter anvertraut ist.

Der Entwurf der kantonsrätlichen Kommission für das Gesetz über die Volksschule sieht für die Untersuchung und Entscheidung der Disziplinarfälle ausschliesslich Verwaltungsinstanzen vor. Damit wird eine generelle Regelung des Problems präjudiziert; andererseits ist der Gesetzesentwurf ungenügend, da wichtige vorstehend erwähnte Schutzbestimmungen fehlen, deren Notwendigkeit die Praxis immer wieder erweist. Wir sind deshalb der Auffassung, dass

1. die Disziplinarbestimmungen im Entwurf über das Volksschulgesetz (§§ 105—115) zu streichen seien;

2. eine allgemeine Disziplinarordnung für sämtliche Beamten zu schaffen sei;

3. für Bagatellfälle, die mit Rüge oder Verweis zu ahnden sind, zwar nach wie vor die Verwaltungsinstanzen (für den Lehrer die Schulpflegen) zuständig sein sollen, was jedoch ebensowohl in der allgemeinen Disziplinarordnung, oder aber im Sinne unseres Even-

tualantrages auf dem *Verordnungswege* in Anpassung an die allgemeine Regelung, festgelegt werden kann.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Überlegungen bei der Beratung der Materie Rechnung tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Für die Konferenz der Personalverbände:

Der Präsident: Dr. W. Güller

Der Aktuar: Benno Cotti

Konferenz der Oberstufen-Lehrer

Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung der Konferenz der Lehrer an der Oberstufe im Kanton Zürich vom 21. Januar 1950.

Traktanden:

1. Fortsetzung der Aussprache über §§ 32—36 des neuen Volksschulgesetzes; 2. Abfassung einer Resolution.

Der Präsident der OSK konnte über 40 Konferenzmitglieder sowie als Gäste die Herren Dr. K. Hörni und H. Letsch (Erziehungsdirektion), Kantonsrat Maurer (Zürich), Stadtrat Frei (Winterthur) und Vertreter der anderen kantonalen Konferenzen begrüssen.

1. Fortsetzung der Aussprache über die §§ 32—36 des neuen Volksschulgesetzes.

An der Hauptversammlung vom 17. Dezember 1949 sind nach Anhören eines orientierenden Referates unseres Konferenzpräsidenten David Frei folgende «neuralgische Punkte» des neuen Volksschulgesetzes hervorgehoben worden:

A. Obligatorisches 9. Schuljahr; B. Promotionen; C. Abschlussklassen; D. Ausbildung für den kaufmännischen Beruf; E. Obligatorischer Französischunterricht; F. Einführung in die Algebra.

Am 17. Dezember 1949 ist zu den ersten 2 Punkten Stellung genommen worden. Die Besprechung der restlichen 4 Punkte ergibt folgendes:

C. Abschlussklassen:

Die Abschlussklassen müssen unbedingt geschaffen werden, um einerseits die Werkschule von ungeeigneten, andererseits die 6. Klasse von überalterten Schülern zu entlasten. In diesen Abschlussklassen müssen die Schüler auf das tägliche Leben und nicht auf den späteren Besuch der Werkschule vorbereitet werden. Lehrplan und Unterrichtsweise soll der Veranlagung dieser Schüler angepasst werden. Die Abschlussklassenlehrer sollen in Sonderkursen die für ihre Arbeit notwendige Ausbildung erhalten. Die Schulpflicht von 9 Jahren würde die Führung von 2 Abschlussklassen erfordern. Es wird auch von verschiedenen Seiten auf die guten Erfahrungen hingewiesen, welche man im Kanton Aargau mit der Dreiteilung der Schülerschaft macht. Ein weiterer Votant weist auf die Unterrichtsmethode an einer Zürcher Fortbildungsschule (Werkjahr unter Lehrer Wunderli) hin und glaubt, dass dort Anregungen für die Arbeitsweise an den Abschlussklassen geholt werden können.

Die Versammlung stimmt einer Zusammenfassung von Kollege Hardmeyer (Winterthur) zu, in welcher die wesentlichen obenerwähnten Punkte enthalten sind.

D. Ausbildung für kaufmännische Berufe:

Der Kantonsrat hat im Gegensatz zum Regierungsrat in § 32 festgelegt, dass die Werkschule auch den Besuch der kaufmännischen Berufsschule zu ermöglichen hat. Viele Votanten sind der Auffassung, dass dies den Aufgabenkreis der Werkschule überschreite. Die Anforderungen der kaufmännischen Berufsschule sind derart hoch, dass nur vereinzelte Schüler diesen genügen können. Eine kaufmännische Berufslehre ohne den gleichzeitigen Besuch einer kaufmännischen Berufsschule ist abzulehnen; es würden so nur «kaufmännische Hilfsarbeiter» gezüchtet. Die regierungsrätliche Fassung gibt dem Lehrer die Möglichkeit, allen ausserordentlichen Fällen zu genügen.

Die Versammlung stimmt einstimmig der regierungsrätlichen Fassung zu, nämlich: «Die Werkschule entwickelt vornehmlich die praktische Veranlagung der Schüler und bereitet damit auf das Berufsleben vor.»

E. Französisch als obligatorisches Fach:

Die an den Versuchsklassen gemachten Erfahrungen rechtfertigen die Einführung des obligatorischen Französischunterrichtes an der Werkschule. Wäre dieser Unterricht fakultativ, so könnten viele Schüler durch passiven Widerstand, Faulheit usw. einen Ausschluss erzwingen. Zudem sollte man dann konsequenterweise Rechnen, Geographie und andere Fächer fakultativ erklären. Die Befürworter des eingeschränkten Obligatoriums oder des Fakultativums möchten vor allem schlechte Schüler, welche Freude und Selbstvertrauen verloren haben, in ihrem eigenen und dem Interesse der Klasse dispensieren können.

F. Einführung in die Algebra:

In § 33 der kantonsrätlichen Fassung wird u. a. festgelegt: «... Rechnen, einfache Buchführung, Einführung in die Algebra...».

Dr. K. Hörni, Sekretär der Erziehungsdirektion, gibt bekannt, dass dieser Passus im Hinblick auf den späteren Besuch des Technikums ins Gesetz aufgenommen worden ist. Es war also dies nicht nur ein Entgegenkommen an die Gewerbeschulen.

Gegen diesen Passus nehmen viele Kollegen Stellung und führen aus: Algebra steht im krassen Gegensatz zum Wesen der Werkschule, welche ja vor allem Schülern offen stehen soll, welche den mehr abstrakten Methoden der Realschule nicht zu folgen vermögen. Eine klare Präzisierung über das Ausmass des Algebraunterrichtes ist dringend notwendig. Für die Werkschule dürfte es sich höchstens darum handeln, gelegentlich einmal ein Problem mit allgemeinen Zahlzeichen zu lösen. Im Lehrplan soll ein entsprechender Passus aufgenommen werden.

Die Konferenz lehnt fast einstimmig die in der kantonsrätlichen Fassung enthaltene Bestimmung der Einführung in die Algebra als undurchführbar ab. Sie befürwortet gleichzeitig, den Passus «Rechnen mit allgemeinen Zahlzeichen» in den Lehrplan aufzunehmen.

2. Abfassung einer Resolution

Da der Kantonale Lehrerverein in absehbarer Zeit eine Gesamtresolution herauszugeben gedenkt, wird auf die Formulierung einer eigenen Resolution verzichtet. Der Vorstand erhält den Auftrag, die Beschlüsse der Oberstufenkonferenz zu formulieren und dem Kantonalen Lehrerverein mitzuteilen. K. E.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1949

(Fortsetzung)

Kantonalvorstand.

Auf den 30. Juni 1949 erklären J. Binder, H. Frei und H. Greuter ihren Rücktritt aus dem Kantonalvorstand. Anlässlich ihrer Wiederwahl für die Amtsdauer 1946/50 hatten sich alle drei ausdrücklich das Recht ausbedungen, innerhalb der Amtsdauer zurücktreten zu dürfen. Die sehr grosse Arbeitslast, die der Vorstand in den letzten Jahren zu tragen hatte und Enttäuschungen im Kampfe um Besoldung und Versicherung hatten sie wohl bewogen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Auf allgemeinen Wunsch der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 3. Juni erklärte sich J. Binder, unser Vertreter im Erziehungsrat, bereit, weiter im Amte zu bleiben, wofür ihm auch hier der beste Dank ausgesprochen sei.

Für H. Frei wählte die Delegiertenversammlung am 3. Juni J. Baur, Zürich, und für H. Greuter W. Seyfert, Pfäffikon, wobei sie den ersteren zum Präsidenten ernannte. Den beiden scheidenden Vorstandsmitgliedern danken wir herzlich für ihre treue und aufopfernde Arbeit im Kantonalvorstand. H. Frei half während 16 Jahren, zuerst 13 Jahre als Korrespondenzaktuar und dann 3 Jahre als Präsident, und H. Greuter während 13 Jahren als Betreuer der Besoldungsstatistik, die Geschicke des ZKLV leiten. Beide haben sich während ihrer Zugehörigkeit zum Kantonalvorstand voll eingesetzt und dem Volksschullehrerstand des Kantons Zürich grosse Dienste geleistet.

Wiederum hatte der Kantonalvorstand ein Rekordjahr an Arbeitslast zu bewältigen. Die Neuordnung von Besoldung und Versicherung und das Volksschulgesetz beschäftigten ihn am meisten. Die Ausarbeitung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes und die Abstimmung darüber brachten manche Enttäuschung und grosse Sorgen.

Zur Erledigung seiner Geschäfte trat der Kantonalvorstand zu 37 Sitzungen zusammen (im Vorjahr 27); der leitende Ausschuss wurde 20mal zusammenberufen (im Vorjahr 28mal). Ueberdies waren einzelne Mitglieder durch Besprechungen mit Behörden (Erziehungs- und Finanzdirektion), mit einzelnen Ratsmitgliedern, mit Personalverbänden und Rechtsberatern stark in Anspruch genommen. Die Gesamtzahl der neuen Geschäfte betrug wiederum etwas über 80. Diese wenigen Angaben mögen zeigen, welches Mass an Arbeit auch im Berichtsjahr wiederum vom Kantonalvorstand geleistet werden musste.

Wichtige Geschäfte

Der Pädagogische Beobachter

Mit seinen 19 Nummern erfüllte der Pädagogische Beobachter in erster Linie die Aufgabe, die Mitglieder unseres Vereins laufend über die Entwicklung der von den Vereinsorganen behandelten Geschäfte zu orientieren. Darüber hinaus bot er wiederum den Stufenkonferenzen Gelegenheit, Jahres- und Verhandlungsberichte ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 4389.15 (1948: Fr. 3963.85). Die einzelne Nummer kam somit durchschnittlich auf Fr. 231.— (1948: Fr. 220.20) zu stehen. Trotzdem die Zahl der Separatabonnements von 436 auf 319 zurückgegangen ist, entstanden hiefür doch zusätzliche Kosten im Betrage von Fr. 1254.40.

Jedes Separatabonnement belastet die Kasse zusätzlich mit über Fr. 4.—. Ausserdem ist die Grundtaxe von der Zahl der Abonnenten der Schweiz. Lehrerzeitung abhängig. Je mehr unserer Mitglieder die Lehrerzeitung beziehen, um so kleiner wird die Grundtaxe, die wir für den Pädagogischen Beobachter entrichten müssen.

Darlehenskasse

Einem Kollegen konnte mit einem Darlehen von Fr. 200.— die Ueberwindung dringender finanzieller Verpflichtungen erleichtert werden.

Unterstützungskasse

Auch in diesem Jahre sind keine Gesuche um Unterstützung an den Vorstand eingereicht worden. Einem in Not geratenen pensionierten Kollegen, der dauernd kurbedürftig ist, wurde wie im Vorjahr aus dem Anna-Kuhn-Fonds ein Beitrag von Fr. 300.— ausgerichtet.

Volksschulgesetz

Der Entwurf des Regierungsrates zum neuen Volksschulgesetz wurde von der kantonsrätlichen Kommission in 54 Sitzungen, die sich auf den Zeitraum zweier Jahre erstreckten, durchberaten. Die Kommission hat die Vorlage in wesentlichen Punkten nicht nach pädagogischen, sondern vielmehr nach politischen Erwägungen abgeändert. Dadurch ist die Vorlage der Kommission noch weiter von den Anträgen der Lehrerschaft abgerückt, die sie in den Eingaben zur Vorlage des Erziehungsrates und zu derjenigen des Regierungsrates ausführlich begründet hatte.

Der ZKLV wurde nicht eingeladen zur Vorlage der kantonsrätlichen Kommission Stellung zu beziehen. Er hätte früher dazu ausgiebig Gelegenheit gehabt, hiess es von zuständiger Stelle. Der Kantonalvorstand beschloss daher, die Verhandlungen des Kantonsrates, die am 22. August mit zwei ganztägigen Sitzungen begannen, aufmerksam zu verfolgen, in Aussprachen mit Mitgliedern des Kantonsrates seinen Einfluss geltend zu machen und erst nach der ersten Lesung zur Vorlage erneut Stellung zu beziehen. Mit 125:8 Stimmen beschloss der Kantonsrat auf die Gesetzesvorlage einzutreten, und bis Ende des Jahres hatte er die ersten 50 Paragraphen der Vorlage durchberaten.

Der Kantonalvorstand beschäftigte sich vor allem mit folgenden Paragraphen:

§ 52, der die Körperstrafe vollumfänglich verbieten will,

§ 62, der erlauben will, dass in Schulgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Bestätigungswahl der Volksschullehrer den Gemeindeschulpflegen übertragen werden kann, was aber zur Voraussetzung hätte, dass auch Art. 64 der Staatsverfassung des Standes Zürich abgeändert werden müsste.

§ 105—115, die ein ausgeklügeltes Disziplinarrecht für die Volksschullehrer stipulieren.

Nach einer Konferenz mit Vertretern des Schweizerischen Lehrervereins und mit Vertretern der Lehrervereine Zürich und Winterthur richtete der Kantonalvorstand eine Eingabe an alle Mitglieder des Rates, worin er beantragte, für den ganzen Kanton an der Bestätigungswahl durch das Volk festzuhalten (Päd. Beob. Nr. 17/1949, S. 67). Welcher Erfolg dieser Eingabe beschieden ist, wird das neue Jahr zeigen.

In einer Sitzung mit dem KV begründete eine Kommission des kant. Gewerbelehrerverbandes das Begeh-

ren, durch Erweiterung von § 83 wieder in die Synode eingegliedert zu werden.

Einzelne Stufenkonferenzen haben bereits zu wichtigen Punkten der durchberatenen Paragraphen erneut Stellung bezogen, und im neuen Jahr wird der ZKLV die Arbeit in seiner Kommission für das Volksschulgesetz wieder aufnehmen, um rechtzeitig nach der ersten Lesung seine einheitliche Stellungnahme Behörden und Volk bekannt geben zu können. So wird dieses Geschäft im nächsten Jahr den Kantonalvorstand wieder in vermehrtem Masse beanspruchen.

Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz).

Am 3. Juli 1949 hat das Zürcher Volk das «Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer» bei einer Stimmbeteiligung von 66 % mit den folgenden Stimmzahlen angenommen. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug im ganzen Kanton 10 285.

	Ja	Nein	Ja	Nein
Zürich	40 215	30 790	57 %	43 %
Affoltern	1 687	1 469	53 %	47 %
Horgen	4 839	5 458	47 %	53 %
Meilen	3 577	3 094	53 %	47 %
Hinwil	3 709	4 218	47 %	53 %
Uster	2 991	2 626	54 %	46 %
Pfäffikon	2 673	2 117	55 %	45 %
Winterthur	9 924	9 078	52 %	48 %
Andelfingen	2 530	1 490	63 %	37 %
Bülach	4 023	3 404	54 %	46 %
Dielsdorf	2 147	1 331	61 %	39 %
Militärstimmen	28	14		
Kanton Zürich	78 343	65 089	55 %	45 %

Am 11. Juli 1949 wurde das Gesetz durch Beschluss des Kantonsrates als vom Volke angenommen erklärt und trat damit mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft.

Obwohl die ersten Bemühungen des ZKLV um eine befriedigende Ausgestaltung des Lehrerbesoldungsgesetzes ins Jahr 1947 fallen, und daher bereits in den zwei letzten Jahresberichten über die Angelegenheit referiert wurde, soll in Anbetracht der grossen Bedeutung, welche dem neuen Besoldungsgesetz zukommt, nachfolgend in einem zusammenhängenden Bericht Rechenschaft abgelegt werden über die Tätigkeit des Kantonalvorstandes in der Frage der Besoldungsrevision. Einige Wiederholungen aus den früheren Jahresberichten lassen sich dabei leider nicht vermeiden.

Schon im Jahre 1945, d. h. zwei Jahre bevor die Regierung an die Besoldungsrevision herantrat, gelangte der Kantonalvorstand zuhanden der Sektionen an die Bezirkspräsidenten, um durch sie die Auffassung der Lehrerschaft über einige prinzipielle Fragen hinsichtlich der Besoldungsneuregelung kennen zu lernen. Die frühzeitige Stellungnahme der einzelnen Bezirksaktionen ermöglichte es dem Kantonalvorstand in der Folge, in Uebereinstimmung mit der Gesamtlehrerschaft zu handeln, ohne vor jeder nötigen Entscheidung ihre Meinung einholen zu müssen, was übrigens aus zeitlichen Gründen meist nicht möglich gewesen wäre.

Am 14. Juli 1947 erhielt der Vorstand des ZKLV durch Zuschrift der Erziehungsdirektion davon Kenntnis, dass der Regierungsrat beabsichtige, dem Volke ein «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals» vorzulegen, das den Kantonsrat ermächtigt, die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer und der Lehrer aller Stufen analog derjenigen des übrigen Staatspersonals auf dem Verordnungswege zu regeln. Gleichzeitig wurde der Kantonalvorstand auch über die Grundtendenzen, nach welchen die Revision der Lehrerbesoldungen durchgeführt werden sollte, informiert, so dass er an der a. o. Delegiertenversammlung des ZKLV vom 27. September 1947, an der über die Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse beraten wurde, auch bereits über die wichtigsten Punkte der beabsichtigten Besoldungsrevision referieren konnte. Im Anschluss an die Diskussion hierüber fand eine Abstimmung statt, in der sich die Delegiertenversammlung einstimmig gegen die Limitierung der Gemeindezulagen aussprach.

(Fortsetzung folgt.)

Ein ungerechtfertigter Angriff

J. B. — Die betagten Kollegen, die noch unter alt Seminardirektor Dr. Heinrich Wettstein (1895 gest.) das Seminar Küsnacht besuchten (ca. 125), nahmen Anstoss an der Art und Weise, wie ihr verehrter Seminardirektor mehr als fünfzig Jahre nach seinem Tode an der Feier einer konfessionell orientierten Schulgemeinde angegriffen wurde. Wir jüngeren Kollegen freuen uns über die Treue und die Begeisterung, mit der unsere ältesten Kollegen sich heute noch für ihren ehemaligen Lehrer einsetzen, und wir wissen, dass alt Seminardirektor Dr. Heinrich Wettstein eine hervorragende Persönlichkeit war, der die zürcherische Volksschule Aussergewöhnliches zu verdanken hat, so dass wir die kleinliche und ungerechtfertigte Kritik an der Arbeit des grossen Pädagogen als unangebracht verurteilen müssen. Was könnte besser alle Vorwürfe, die gegenüber diesem Schulmann erhoben wurden, entkräften, als das geschlossene Einstehen seiner ehemaligen Schüler für Ehre und Arbeit ihres verstorbenen Seminardirektors? — Eine ausführliche Berichtigung erschien bereits in der Zürichseezeitung vom 15. Februar 1950, so dass wir hier auf weitere Ausführungen verzichten können.

Berichtigung

Im Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 1949 ist zu unserem Bedauern ein Fehler unterlaufen. Wir ersuchen Sie daher zur Kenntnis zu nehmen, dass es im Abschnitt «Abstimmung» (Seite 15 Päd. Beob. Nr. 4) wie folgt lauten muss:

2. Eventualabstimmung:

- a) Antrag Zollinger (keine Massregelung): 42 Stimmen
b) Antrag Müller (Ausschluss) : 26 Stimmen

Nach dieser Eventualabstimmung zieht Zollinger seinen Antrag zurück.

3. Schlussabstimmung:

Der Antrag des Kantonalvorstandes wird mit 59 : 9 Stimmen gutgeheissen.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: J. Baur, Georg-Baumberger-Weg 7, Zürich 55. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; J. Haab, Zürich; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; E. Ernst, Wald; W. Seyfert, Pfäffikon.